

## Die optimale Altersvorsorge für Frauen

### Checkliste für Jahrgänge bis 1946: Wann können Sie als Frau in Rente gehen?

Es gibt verschiedene Formen der gesetzlichen Altersrente (AR), auf die Sie als Frau einen Anspruch haben können. Vielen Ruheständlerinnen bietet die so genannte „Altersrente für Frauen“ die meisten Vorteile. Unter welchen Voraussetzungen diese in Anspruch genommen werden kann, sehen Sie in der folgenden Tabelle. Sie finden dort auch für die anderen Formen der Altersrente Informationen darüber, wann diese regulär (ohne Abschläge) oder vorzeitig (mit Abschlägen) zu beantragen sind. Die Tabelle ist eine gute Vorbereitung für das Beratungsgespräch mit Ihrem Rentenversicherungsträger.

Altersrente für Frauen	Regelaltersrente	Altersrente für lang-jährig Versicherte	Altersrente nach Altersteilzeit und wegen Arbeitslosigkeit	Altersrente für Schwerbehinderte
<b>Wie hoch ist das reguläre Eintrittsalter?</b>				
65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	63 Jahre
<b>Ab welchem Alter können Sie die Rente frühestens beantragen?</b>				
60 Jahre  Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist das mit Rentenabschlägen bis zu 18 Prozent verbunden.	65 Jahre	63 Jahre  Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist das mit Rentenabschlägen bis zu 7,2 Prozent verbunden.	60 Jahre für Jahrgang 1946: schrittweise Erhöhung von 60 auf 61 Jahre  Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist das mit Rentenabschlägen bis zu 18 Prozent verbunden.	60 Jahre  Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres ist das mit Rentenabschlägen bis zu 10,8 Prozent verbunden.

Fortsetzung

Altersrente für Frauen	Regelaltersrente	Altersrente für lang-jährig Versicherte	Altersrente nach Altersteilzeit und wegen Arbeitslosigkeit	Altersrente für Schwerbehinderte
<b>Wie viele Jahre müssen Sie versichert gewesen sein?</b>				
15 Jahre (davon nach Vollen-dung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbei-träge)	5 Jahre	35 Jahre	15 Jahre (davon mindestens 8 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre)	35 Jahre
<b>Was ist an Besonderheiten zu beachten?</b>				
			Für die Rente nach Altersteilzeit gilt: Sie müssen mindes-tens 2 Jahre in Altersteilzeit gewesen sein. Für die Rente nach Arbeitslosigkeit gilt: Nach dem Alter von 58 Jahren und sechs Monaten dauerte die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr an.	Die Schwerbehinderung wird vom Versorgungsamt nach-gewiesen. Bei Jahrgängen vor 1951 reicht Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für einen Rentenanspruch.

Altersrente für Frauen	Regelaltersrente	Altersrente für lang-jährig Versicherte	Altersrente nach Altersteilzeit und wegen Arbeitslosigkeit	Altersrente für Schwerbehinderte
<b>Welche Zeiten werden als Versicherungszeit anerkannt?</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)</li> <li>■ Kindererziehungszeiten</li> <li>■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern</li> <li>■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers</li> <li>■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 400-Euro-Jobs</li> <li>■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)</li> <li>■ Kindererziehungszeiten</li> <li>■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern</li> <li>■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers</li> <li>■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 400-Euro-Jobs</li> <li>■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)</li> <li>■ Kindererziehungszeiten</li> <li>■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern</li> <li>■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers</li> <li>■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 400-Euro-Jobs</li> <li>■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR)</li> <li>■ Anrechnungszeiten (zum Beispiel schulische Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres)</li> <li>■ Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)</li> <li>■ Kindererziehungszeiten</li> <li>■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern</li> <li>■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers</li> <li>■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 400-Euro-Jobs</li> <li>■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)</li> <li>■ Kindererziehungszeiten</li> <li>■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern</li> <li>■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers</li> <li>■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 400-Euro-Jobs</li> <li>■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR)</li> <li>■ Anrechnungszeiten (zum Beispiel schulische Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres)</li> <li>■ Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes)</li> </ul>